

BGer 5A_172/2020 vom 4. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_172_2020

FR: TF 5A_172/2020 du 4 mars 2020

IT: TF 5A_172/2020 del 4 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde scheitert bereits daran, dass in der Sache selbst kein Rechtsbegehren gestellt wird.

E. 3

Im Übrigen fehlt es aber auch an einer Auseinandersetzung mit den - zutreffenden (vgl. BGE 135 I 102 E. 3.2.3 S. 105) - Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

E. 4

Vielmehr macht der Beschwerdeführer geltend, das Kantonsgericht habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt und seine Beschwerde unvollständig behandelt, weil sein Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege nicht nur die Neuschätzung, sondern auch die Aberkennungsklage betreffe; ohne unentgeltliche Rechtspflege könne er diese nicht führen.

Indes ist das Bundesgericht an die Feststellungen im Entscheid der letzten kantonalen Instanz gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnten höchstens substantiierte Willkürklagen erhoben werden, wozu appellatorische Ausführungen - wie sie gemacht werden - nicht genügen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Im angefochtenen Entscheid ist von unentgeltlicher Rechtspflege im Zusammenhang mit einer Aberkennungsklage nicht die Rede und aus dem erstinstanzlichen Entscheid geht deutlich hervor, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Schätzung der Liegenschaften an das Kreisgericht gelangte und diesbezüglich die unentgeltliche Rechtspflege verlangte.

Der Beschwerdeführer zeigt mit keinem Wort und schon gar nicht mit substantiierten Willkürklagen auf, dass er sein Vorbringen, die unentgeltliche Rechtspflege namentlich (auch) im Zusammenhang mit der Aberkennungsklage verlangt zu haben, bereits im kantonalen Verfahren vorgebracht hätte; entsprechend muss das Vorbringen als neu und damit unzulässig gelten (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibung und Konkurs zum Entscheid über eine Aberkennungsklage und

entsprechend über ein diesbezügliches Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohnehin nicht legitimiert wären.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 6

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.